



Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder

SRzG-Positionspapier (2. Auflage, Februar 2026)



Zusammenfassung

Seit Jahrzehnten wird über das angemessene Mindestwahlalter diskutiert. Für die SRzG ist die **Ausgestaltung des Wahlrechts** ein zentraler Bestandteil **generationengerechter Demokratiep politik**. Junge Menschen sind von politischen Entscheidungen unmittelbar und langfristig betroffen – insbesondere in der Klima-, Renten-, Bildungs- und Finanzpolitik. Dennoch sind sie auf Bundesebene bislang **pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen**.

16-Jährige dürfen in Deutschland bereits bei der Europa-; einige Landes-, und den meisten Kommunalwahlen wählen. Also warum nicht auch bei der Bundestagswahl? Die Argumente gegen ein Wahlrecht für Jugendliche – **wie ein zu geringes Interesse an Politik, eine zu geringe Wahlbeteiligung, negative Auswirkungen auf die Parteienlandschaft** oder **eine zu hohe Beeinflussbarkeit** – sind nicht stichhaltig. Solche Kriterien kommen bei Erwachsenen auch nicht zur Anwendung und es gibt keinen guten Grund, warum sie speziell für Jugendliche gelten sollten.

Hinzu kommt der demografische Wandel: Während das politische Gewicht älterer Jahrgänge wächst, sinkt der Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung. Ohne institutionelles Korrektiv droht ein **strukturelles Repräsentationsungleichgewicht zugunsten der nachrückenden Generationen**.

Die Position der SRzG

Für die SRzG lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Keine strukturelle Ausgrenzung einer Generation vom Wahlakt!

Die SRzG setzt sich für ein **Wahlrecht durch Eintragung** ein. Dieses Modell verbindet demokratische Gleichheit mit dem graduellen Reifungsprozess junger Menschen:

- Jugendliche können sich **unabhängig vom Lebensalter** freiwillig ins Wahlregister eintragen lassen.
- 16- und 17-Jährige erhalten **automatisch** eine Wahlbenachrichtigung.
- Eine **stellvertretende Stimmabgabe durch Eltern wird abgelehnt**.

Ein Eltern- oder Stellvertreterwahlrecht würde das Prinzip „**eine Person – eine Stimme**“ faktisch unterlaufen und die **Höchstpersönlichkeit der Wahl** verletzen. Es schafft kein Demokratiedefizit ab, sondern erzeugt ein neues. Die Wahlgleichheit und Höchstpersönlichkeit der Wahl dürfen nicht aufgeweicht werden.

Für die SRzG fordert, dass alle von staatlichen Entscheidungen Betroffenen an der Staatsgewalt beteiligt werden. Und dies unabhängig vom Alter, also auch unter 18.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Eine kleine Geschichte der Altersgrenze des Wahlrechts.....	4
3. Zahlen und Fakten zu Wahlbeteiligung und Parteiauswahl von Jugendlichen.....	6
4. Argumente gegen ein Wahlrecht für Minderjährige – und ihre Widerlegung.....	10
4.1 Fehlt jungen Menschen die politische Urteilsfähigkeit?	10
4.2 Sind Minderjährige zu sehr beeinflussbar?	12
4.3 Volkssouveränität umfasst die Minderjährigen nicht?	12
4.4 Niedrige Wahlbeteiligung der Minderjährigen?	14
4.5 Haben Jugendliche und Kinder kein Interesse an Politik?	14
4.6 Ungewünschte Parteiauswahl?	16
4.7 Sollen etwa auch das passive Wahlrecht und die Volljährigkeit gesenkt werden?.....	17
4.8 Sollen jetzt alle Altersgrenzen abgeschafft werden?	17
5. Stärkung der Jugendorientierung der Politik	19
6. Stärkung der Zukunftsorientierung der Politik	20
7. Stellvertretendes Wahlrecht für Eltern	21
8. SRzG-Verfassungsbeschwerde gegen die Altersgrenze.....	22
9. Fazit.....	24
Literatur	26
Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)	30

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund einer Stärkung der **Generationengerechtigkeit** wird zunehmend diskutiert, auch Unter-18-Jährige im Wahlrecht stärker zu berücksichtigen. Wie jeder Mensch, der in diesem Land lebt, sind auch sie von politischen Entscheidungen betroffen: In der Gegenwart vor allem von Kinder-, Jugend-, Familien- und Bildungspolitik; und langfristig z. B. von den Auswirkungen heutiger Staatsverschuldung, Umwelt- oder Rentenpolitik.

Drei Modelle für eine Absenkung des Wahlrechts werden nachfolgend diskutiert:

1. ein **Wahlrecht durch Eintragung**, d. h. ein „echtes“ Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder, das junge Menschen selbst ausüben, sobald sie sich dazu in der Lage fühlen – unabhängig vom Lebensalter;
2. ein **„Eltern-“ oder „Stellvertreterwahlrecht“**, bei dem die Eltern treuhänderisch das Wahlrecht ihres Kindes bis zu dessen Volljährigkeit ausüben;
3. eine allgemeine **Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre**.

Die Begriffe „Wahlrecht ohne Altersgrenze“, „Wahlrecht ab Null“ oder „Wahlrecht von Geburt an“ können sowohl Variante 1 als auch Variante 2 meinen. Da sie **missverständlich** sind, sollten sie nicht ohne ergänzende Klarstellungen verwendet werden.

Zusammengefasst lässt sich die Position der SRzG so darstellen: Wir setzen uns für **Variante 1 ein, also ein (theoretisch) altersunabhängiges Wahlrecht**, das praktisch durch eine freiwillige Eintragung ins Wahlregister umgesetzt wird. Es handelt sich also zunächst mal um ein Recht, sich auf einer Wahlliste zu registrieren, letzteres ermöglicht dann die Stimmabgabe an der Urne. Dabei gibt es keine untere formale Altersgrenze für die Heranwachsenden, die sich registrieren wollen, um in den Genuss des Wahlrechts zu kommen.

Gleichzeitig lehnt die SRzG Variante 2, **ein Eltern- oder Stellvertreterwahlrecht**, ab, da es die freie Entscheidung der Jugendlichen, wann sie das Wahlrecht ausüben möchten, einschränken würde. Ein Eltern- oder Stellvertreterwahlrecht verletzt die Prinzipien der **Höchstpersönlichkeit** und der **Gleichheit der Wahl**. Unabhängig von umstrittenen Begrifflichkeiten wird der Unterschied dieser beiden Varianten sofort deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass in Variante 2 auch Babys, Kleinkinder und Grundschulkinder Wahlbenachrichtigungskarten erhalten würden. Faktisch nähmen aber die Eltern diese Stimmen der Kinder in Gebrauch. Mit einem Recht, sich auf einer Wahlliste zu registrieren, wie es die SRzG vorschlägt, können Babys nichts anfangen. Ein „echtes“ Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder, das junge Menschen selbst ausüben, schließt **Mehrfachstimmabgaben durch Eltern** aus.

Variante 3 wird von der SRzG als ein Schritt hin zu Variante 1 befürwortet. Das **„Wahlrecht ab 16“** dürfte zumindest den Großteil der wahlwilligen Jugendlichen berücksichtigen.

Besser in Hinsicht auf **Generationengerechtigkeit** bleibt jedoch **Variante 1**. Was deren Umsetzung angeht, schlägt die SRzG vor, dass zwar die 16- und 17-Jährigen ohne eigenes Zutun die Wahlbenachrichtigung zugesandt bekämen. Wer aber jünger als 16 ist, müsste sich selbstständig beim Wahlamt ins Wahlregister eintragen lassen, um teilzunehmen. Die SRzG

nennt diese Variante deshalb fortan „**Wahlrecht durch Eintragung**“. Rund 1,8–2,2 Mio. bisher nicht wahlberechtigte Deutsche würden schätzungsweise von dieser Ausweitung des Wahlrechts (bzw. bei Referenden des Stimmrechts) Gebrauch machen (► Tab. 1).

Alterskohorte	Personenanzahl	Angenommener Anteil der Wahlwilligen	Voraussichtliche Zahl neuer Wähler:innen
16- und 17-Jährige	1.585.690	59,43 %	942.376
15-Jährige	769.457	40–50 %	307.783–384.729
14-Jährige	779.030	30–40 %	233.709–311.612
13-Jährige	760.061	20–30 %	152.012–228.018
12-Jährige	771.740	15–20 %	115.761–154.348
11-Jährige	771.006	7–10 %	53.970–77.101
10-Jährige	797.364	4–6 %	31.895–47.842
9-Jährige	802.173	2–3 %	16.043–24.065
8-Jährige	824.410	0–1 %	0–8.244
Summe	7.680.931	24,13–28,36 %	1.853.549–2.178.334

*Tabelle 1: Schätzung der wahlwilligen Minderjährigen in Deutschland
Personenanzahl berechnet nach Statista 2025; die Wahlwilligkeit der 16- und 17-Jährigen entspricht der Wahlbeteiligung bei den sechs Landtagswahlen, bei denen diese Altersgruppe in den letzten Jahren mitgewählt hat: HH 2025 und 2020; HB 2023 und 2019; BB 2024 und 2019 (Daten der Landeswahlleitungen). Für die Zeilen der 15-Jährigen und Jüngeren wurde von einem abnehmenden Prozentsatz der Wahlwilligen ausgegangen.*

2. Eine kleine Geschichte der Altersgrenze des Wahlrechts

Die **Geschichte des Wahlrechts in Deutschland** zeigt eine stetige Ausweitung, auch hinsichtlich der **Mindestwahlaltersgrenze** (► Tab. 2).

Jahr	Entwicklungen des Wahlrechts
1815	In einigen deutschen Ländern wird ein Zweikammersystem geschaffen, dessen Mitglieder durch männliche Staatsbürger gewählt wurden. Die Wahlberechtigten mussten mindestens 25 Jahre alt sein, dem christlichen Glauben angehören sowie ein Mindestmaß an Steuerleistung, Besitz und Einkommen vorweisen.
1848	Das Wahlrecht zur Deutschen Nationalversammlung (Paulskirche) bekommen alle männlichen Bürger zugesprochen, die eine gewisse personale Selbstständigkeit nachweisen konnten. Das Wahlalter wird an die Volljährigkeit gebunden, die in den einzelnen deutschen Staaten unterschiedlich geregelt ist (von 21–30 Jahren).
1849	Die am 27. März 1849 verabschiedete Reichsverfassung (später vom Kaiser abgelehnt und somit nicht in Kraft getreten) sieht vor, dass alle unbescholtenen, voll geschäftsfähigen deutschen Männer ab dem 25. Lebensjahr wahlberechtigt sind.

1850	In Preußen wird das sog. „Dreiklassenwahlrecht“ eingeführt, das für einen unterschiedlichen Erfolgswert der Stimmen gestaffelt nach Besitz sorgte. Das aktive Wahlrecht wird auf 25 und das passive Wahlrecht auf 30 Jahre festgelegt.
1919	Art. 22 der Weimarer Reichsverfassung führt ein gleiches, geheimes, direktes und allgemeines Wahlrecht für alle Männer und Frauen ab 20 Jahren ein.
ab 1933	Auch während der NS-Diktatur werden Wahlen abgehalten, die jedoch aufgrund der Gleichschaltung der Parteien die wesentlichen Funktionen von Wahlen nicht erfüllen. Wahlberechtigt sind die Inhaber:innen des Reichsbürgerrechts und alle Reichsangehörigen deutschen oder ‚artverwandten Blutes‘, die mindestens 20 Jahre alt sind.
1949	Das neu geschaffene Grundgesetz legt in Art. 38 II GG fest, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden sollten. Das aktive Wahlrecht wird auf 21 Jahre und das passive Wahlrecht auf 25 Jahre festgesetzt.
1970	Durch eine Grundgesetzänderung wird das Wahlalter des Art. 38 II GG herabgesetzt auf diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht wird an die Volljährigkeit geknüpft.
1970–1974	Durch die Absenkung des aktiven Wahlalters fallen Wahlaltersgrenze und Volljährigkeit auseinander. Die Volljährigkeit liegt bis 1974 weiterhin bei 21 Jahren.
seit 1996	Sukzessive Einführung des Kommunalwahlrechts ab 16 Jahren in mittlerweile 11 Bundesländern: Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen. In Hessen wurde die 1998 vorgenommene Senkung nach einem Regierungswechsel wieder zurückgenommen.
seit 2011	2011 führen Brandenburg und Bremen bei Landtagswahlen das Wahlalter von 16 Jahren ein. 2013 beschließen auch die Hamburger Bürgerschaft und der Schleswig-Holsteinische Landtag, das Wahlalter auf 16 zu senken. Die Landtage in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern ziehen 2022 nach.
seit 2024	Absenkung des Wahlalters für Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre.

Tabelle 2: Geschichte des Wahlrechts in Deutschland (eigene Zusammenstellung)

Zusammengefasst ist die Geschichte des Wahlalters eine Geschichte **zunehmender Inklusion**, seit 1949 insbesondere der jüngeren Altersgruppen. Es kann keine Rede davon sein, dass das Wahlaltersgrenze von 18 Jahren „historisch erhärtet“ sei. Aktuell ist die Situation allerdings ein **Flickenteppich** (► Abb. 1).

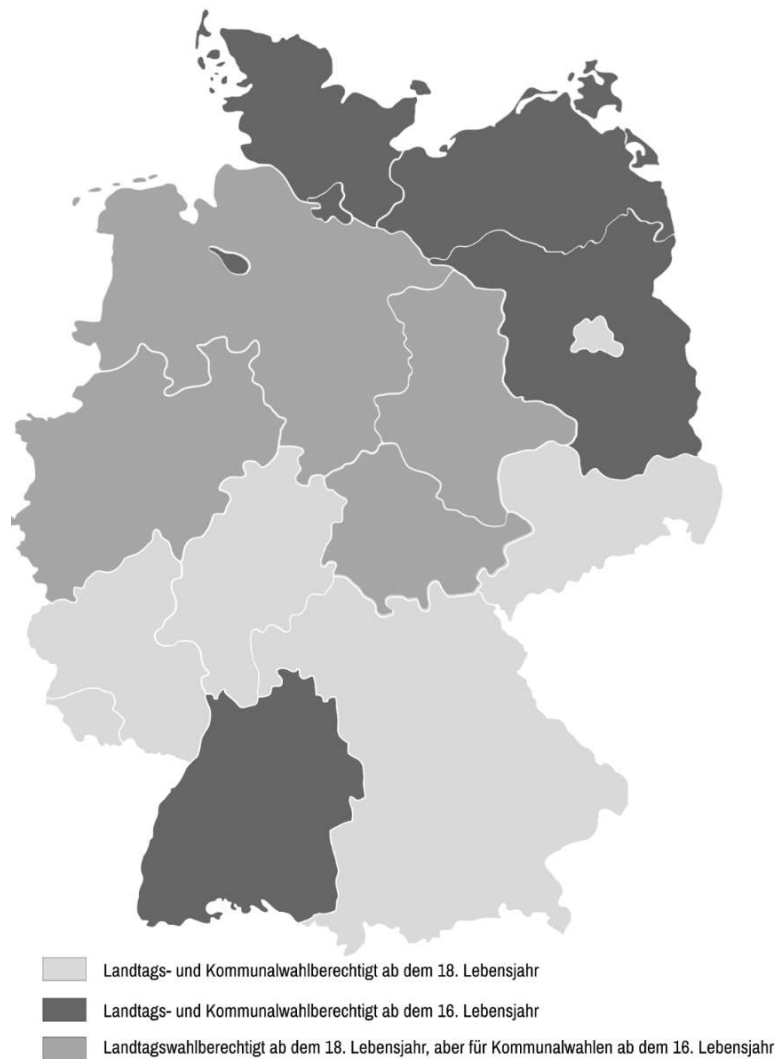


Abbildung 1: Wahlalter bei den Landtags- und Kommunalwahlen in den deutschen Bundesländern (eigene Darstellung).

3. Zahlen und Fakten zu Wahlbeteiligung und Parteiauswahl von Jugendlichen

Im Folgenden sollen empirische Befunde zur Wahlbeteiligung und zur Parteiauswahl junger Menschen dargestellt werden, **um die Debatte zu versachlichen**. Schaut man sich die durchschnittliche Wahlbeteiligung nach Altersgruppen bei den Landtagswahlen an, bei denen **16- und 17-Jährige wählen durften** (► Abb. 2), so ist erkennbar, dass diese sich mit 59,32 % **durchschnittlich öfter beteiligen als die 18- bis 24-Jährigen** (53,26 %) oder die 25- bis 34-Jährigen (56,39 %). Allerdings liegt ihre Beteiligung unter derjenigen der älteren Wähler:innen (61,98–69,67 %), und sie haben auch weniger von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht als die gesamt durchschnittliche Bevölkerung (64,43 %).

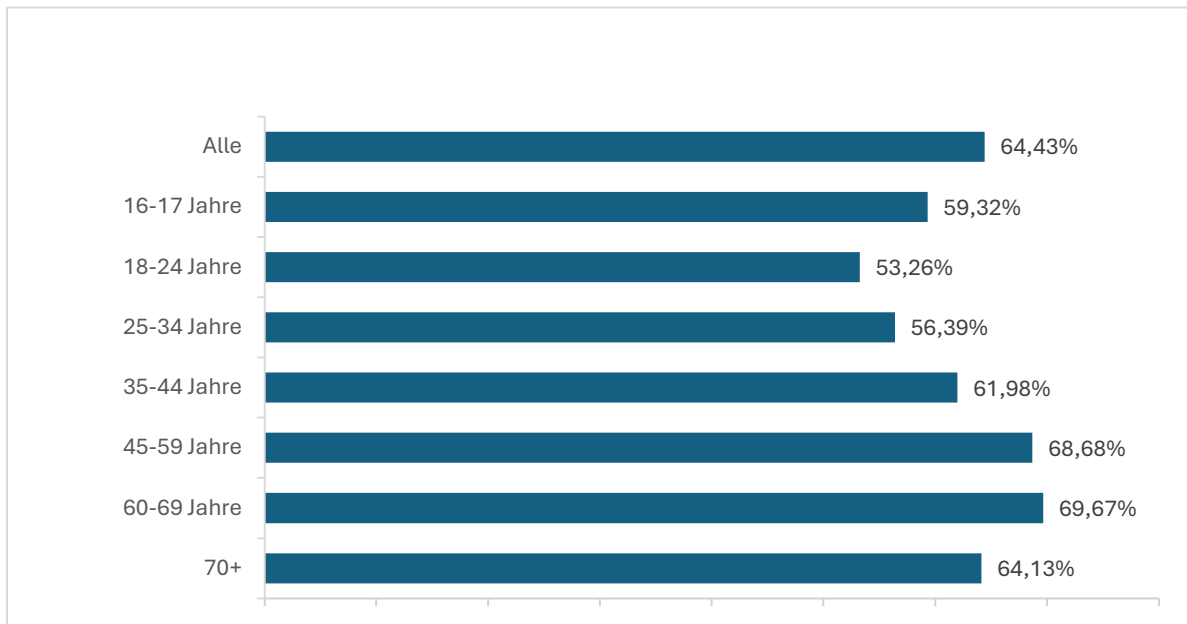


Abbildung 2: Durchschnittliche Wahlbeteiligung nach Altersgruppen bei den Landtagswahlen in BB 2024 und 2019, den Bürgerschaftswahlen in HB 2019 und 2023 und in HH 2025 und 2020. (Eigene Darstellung auf Basis der repräsentativen Wahlstatistiken der Bundesländer.)

Für die Frage, welche Parteien junge Menschen wählen würden, ist die Datenlage begrenzt. Es gibt zwar die U-18-Wahl (<https://www.u18.org>) für alle Minderjährigen ohne Altersgrenze, aber sie ist nicht repräsentativ, weil z.B. die Festlegung der Orte, die als „Wahllokale“ mitwirken, die Wahl beeinflusst. Man kann nur die Wahlergebnisse der Landtagswahlen betrachten, bei denen die Unter-18-Jährigen tatsächlich gewählt haben. Allerdings weist nur die amtliche Wahlstatistik der Bürgerschaftswahlen in Hamburg aus den Jahren 2020 und 2025 Daten zur Wahlentscheidung der Unter-18-Jährigen aus.¹ Die Ergebnisse der Hamburger Bürgerschaftswahlen aus den Jahren 2020 und 2025 zeigen (► Abb. 3), dass es im Jahr 2020 noch eine große Divergenz im Wahlverhalten der Unter-18-Jährigen gegenüber den anderen Altersgruppen gab. **2025 hingegen hat sich die Wahlentscheidung der Unter-18-Jährigen den anderen Altersgruppen angenähert.** Im Jahr 2025 erhielt die SPD sowohl von den Unter-18-Jährigen (33,2 %, 2020: 28,9 %) als auch von den Über-18-Jährigen (33,5 %, 2020: 41,1 %) die meisten Stimmen. Damit löste die SPD die Grünen als populärste Partei bei den Unter-18-Jährigen ab, die von den jungen Menschen nur noch 15,4 % erhielten (2020: 36,4 %). Die CDU war bei beiden Wahlen deutlich populärer bei den **Über-18-Jährigen** (2025: 19,9 %, 2020: 10,75 %) als bei den **Unter-18-Jährigen** (2025: 14,3 %, 2020: 5,6 %). Bei der AfD setzten 2025 6,3 % der Unter-18-Jährigen ihr Kreuz (2020: 1,9 %), womit sie sich dem Stimmanteil der anderen Altersgruppen annähert (7,5 %, 2020: 5,4 %). Den markantesten Unterschied gab es bei der Wahlentscheidung für Die Linke. 19,6 % (2020: 11,3 %) der Unter-18-

¹ Hamburg ist eine sozialdemokratisch geprägte Stadt, in der das fortschrittlich-urbane Milieu dominiert. Deshalb sind diese Wahlergebnisse nicht repräsentativ für ganz Deutschland. Je mehr Landtagswahlen in der Zukunft abgehalten werden, bei denen Wahlalter 16 gilt, desto mehr wird sich die Datenlage verbessern.

Jährigen gaben 2025 der Linken ihre Stimme. In den anderen Altersgruppen waren es nur 11,3 % (2020: 9,1 %).

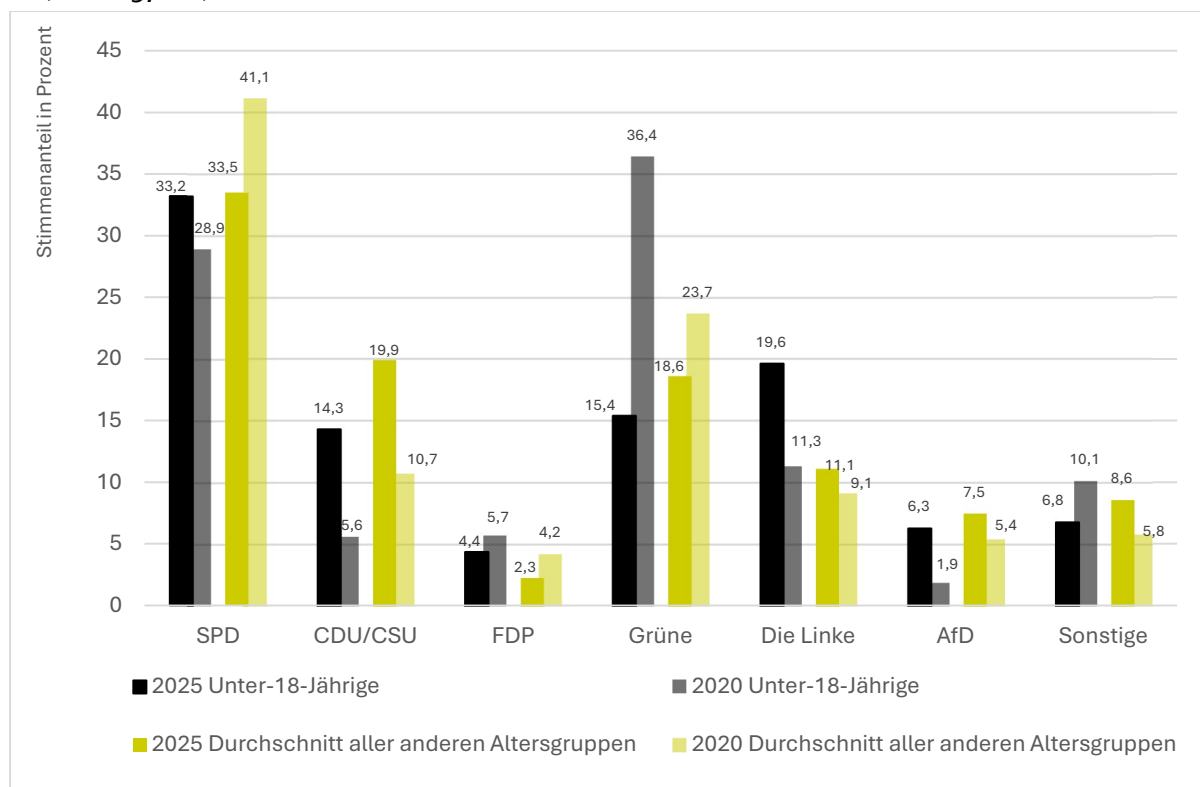


Abbildung 3: Stimmanteile der Unter-18-Jährigen im Vergleich zum gewichteten Durchschnitt aller anderen Altersgruppen bei den Bürgerschaftswahlen in Hamburg 2020 und 2025 in Prozent. Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein 2025; 2020.

Auf Bundesebene dürfen Minderjährige bislang nicht wählen. Deshalb können Bundestagswahlen nur Daten zum Wahlverhalten junger Erwachsener (18- bis 24-Jährige) liefern, das dem von Minderjährigen vielleicht noch am ähnlichsten sein dürfte. Immerhin kann man sich das Wahlverhalten der jungen Erwachsenen über mehrere Bundestagswahlen hinweg anschauen (► Tab. 3).

Jahr	Altersgruppe	SPD	CDU/CSU	Grüne	FDP	AfD	Die Linke	Sonstige
2002	18–24-Jährige	38,1	32,0	11,2	10,2	–	3,7	4,8
	Mittelwert andere Altersgruppen	38,5	39,2	8,3	7,1	–	4,0	2,9
	Differenz	- 0,4	- 7,2	2,9	3,1		- 0,3	1,9
2005	18–24-Jährige	36,9	26,4	10,9	11,1	–	7,8	6,9
	Mittelwert andere Altersgruppen	34,0	36,0	7,9	9,7	–	8,8	3,6
	Differenz	2,9	-9,6	3	2,4	-	-1	3,3

2009	18–24-Jährige	18,2	26,1	15,4	15,3	–	10,3	14,7
	Mittelwert andere Altersgruppen	23,4	34,5	10,3	14,5	–	12	5,2
	Differenz	-5,2	-8,4	5,1	0,8	-	-1,7	9,5
2013	18–24-Jährige	24,5	31,6	11,9	4,9	5,3	7,4	14,3
	Mittelwert andere Altersgruppen	25,8	42,3	8,1	4,8	4,7	8,7	5,6
	Differenz	-1,3	-10,7	3,8	0,1	0,6	-1,3	8,7
2017	18–24-Jährige	18,4	25	14,6	13,2	8,0	10,5	10,4
	Mittelwert andere Altersgruppen	20,7	33,6	8,5	10,5	13,0	9,1	4,6
	Differenz	-2,3	-8,6	6,1	2,7	-5	1,4	5,8
2021	18–24-Jährige	15,6	10,8	24,0	20,5	6,4	7,8	15,0
	Mittelwert andere Altersgruppen	26,5	25,2	14,1	10,8	10,6	4,7	8,2
	Differenz	-10,9	-14,4	10,1	9,7	-4,2	3,1	6,8
2025	18–24-Jährige	11,3	13,0	11,8	5,6	19,0	27,3	12,1
	Mittelwert andere Altersgruppen	16,8	29,7	11,6	4,2	20,9	7,5	9,4
	Differenz	-5,5	-16,7	0,2	1,4	-1,9	19,8	2,7

Tabelle 3: Vergleich des Zweitstimmanteils der 18- bis 24-Jährigen mit dem gewichteten Mittelwert aller anderen Altersgruppen bei Bundestagswahlen. Werte in Prozent, Differenz in Prozentpunkte. Quelle: Bundeswahlleiterin 2025.

Von 2002 bis 2013 hatten CDU/CSU und SPD noch den Status von Volksparteien – sowohl bei den 18-24-Jährigen als auch die anderen Altersgruppen, wobei die CDU bei den Jungen schon damals stets deutlich weniger Stimmen einfuhr. Ab 2017 ist insgesamt eine stärkere Verteilung der Zweitstimmen auf die verschiedenen Parteien ist zu erkennen. 2021 ist die Differenz dann sehr hoch: 10,9 Prozentpunkte weniger erhält die SPD von den jungen Wählern, 14,4 Prozentpunkte die CDU/CSU. Es profitieren generell die Grünen, wenn auch mit schwankenden Differenzen (von 2,9 Prozentpunkten in 2002 bis 10,1 Prozentpunkte in 2021). Erwähnenswert ist auch, dass die jungen Menschen häufig „Sonstigen Parteien“ ihre Stimme geben (über 10 %).

Im Jahr 2025 erhielten die politischen Ränder von den Jungen absolut viel mehr Stimmen als zuvor. Dies galt auch bei der Differenz, allen voran die Linke mit 27,3 % von den 18- bis 24-Jährigen versus 7,5 % von den anderen Altersgruppen. Im Vergleich zur Wahl 2021 waren die Grünen und die FDP die großen Verlierer bei den jungen Wähler:innen. Beide Parteien hatten 2021 noch jeweils über 20 % der Zweitstimmen dieser Altersgruppe erhalten, 2025 schneiden beide Parteien nach der Regierungsbeteiligung deutlich schlechter bei den jungen Erwachsenen ab.

Die AfD, die erstmals 2013 antrat, scheint bei den jungen Menschen zunächst nicht sehr beliebt zu sein (zwischen 5 und 8 %), jedoch erhielt sie bei der Bundestagswahl 2025 rund 19 % der Zweitstimmen der 18- bis 24-Jährigen. Während oft behauptet wird, dass die AfD bei der Bundestagswahl 2025 vor allem von Jüngeren gewählt wurde, zeigt die Statistik etwas anderes: **Die AfD ist stark, weil sie viele Zweitstimmen von den älteren Kohorten erhielt** – die Babyboomer und Rentner:innen haben ja insgesamt mehr Stimmen zu vergeben als die Jüngeren. Da die AfD den stärksten Rückhalt bei den 35- bis 44- und 45- bis 59-Jährigen hat, kann man nicht die Jungwähler:innen für den Aufstieg dieser Partei verantwortlich machen (Faas 2025).

Zusammengefasst zeigen die empirischen Daten, dass es keine einheitliche Parteipräferenz der jungen Menschen gibt. Diese Altersgruppe, die sich natürlich bei jeder Wahl aus unterschiedlichen Individuen zusammensetzt (anders als z. B. die Gruppe der Frauen), **wählt nicht gemeinsam eine Partei**, sondern verteilt ihre Stimmen über die gesamte Parteienlandschaft.

4. Argumente gegen ein Wahlrecht für Minderjährige – und ihre Widerlegung

Im Folgenden werden die Argumente gegen ein Wahlrecht für Minderjährige dargelegt und gleichzeitig entkräftet.

4.1 Fehlt jungen Menschen die politische Urteilsfähigkeit?

Das wohl bekannteste Argument dürfte sein, dass jungen Menschen die politische Urteilsfähigkeit (alternativ auch: „Reife“ oder „Mündigkeit“) fehlt. Dies sind aber **keine legitimen Kriterien** für die Verleihung des Wahlrechts. Nach einmütiger Auffassung der Staatsrechtslehre darf die Gleichheit politischer Rechte nicht aufgrund der unbestreitbaren real existierenden Unterschiede der Urteils- oder Einsichtsfähigkeit formal beschränkt werden (Schmidt-Bleibtreu et al. 1995: Art. 38 Rn. 9; Böckenförde 1987: § 22 Rn. 41). Genau das ist aber **derzeit der Fall**: Jemand mit einem IQ von 130 hat genauso eine Stimme wie mit einem IQ von 70, ohne dass nach Urteilsfähigkeit gefragt wird – zu Recht. Gegen Jugendliche wird das Argument der mangelnden Urteilsfähigkeit aber pauschal ins Feld geführt. Um zu verdeutlichen, dass die Urteilsfähigkeit bei volljährigen Bürger:innen weder gefordert noch geprüft wird, noch einige Details:

- *Demenzkranke* sind laut Bundeswahlgesetz grundsätzlich wahlberechtigt (§ 12 Abs. 1 BWG). Derzeit sind rund zwei Millionen deutsche Bürger:innen (ungefähr jede:r 30. Wahlberechtigte) an Demenz erkrankt. Für das Jahr 2050 wird eine Zahl von vier Millionen Demenzpatient:innen mit einem Anteil von 5 % an der Wahlbevölkerung prognostiziert. Nur wenn eine „dauerhafte“ Betreuung „zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ gerichtlich anerkannt ist, erlischt das Wahlrecht (§ 13 Nr. 2 BWG). Da die Betreuung selten alle Angelegenheiten umfasst, haben in der Regel auch Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung das Wahlrecht. Zudem trifft eine Aberkennung des Wahlrechts selbst in solchen Fällen auf verfassungsrechtliche Bedenken, da es Menschen unterschiedlichen geistigen Zustandes pauschal ausschließt.
- *Personen im betrunkenen Zustand* oder Personen, die aus anderen Gründen nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, werden von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen (Bundeswahlleiter 2013).
- Im Fall *schwerer politischer Straftaten* kann das Wahlrecht durch Richterspruch nur für maximal fünf Jahre entzogen werden. Zu diesen Straftaten gehören etwa die Vorbereitung eines Angriffskrieges, Hochverrat, verfassungsfeindliche Sabotage, Wahlfälschung und Abgeordnetenbestechung. Schwere, aber nicht-politische Verbrechen wie Mord oder Kindesmissbrauch beschädigen das Wahlrecht nicht (§ 92a Abs. 2 und 5, § 45 Abs. 2 und 5, § 101, § 108c, § 109i StGB).
- Auch die *Fähigkeit zu lesen und zu schreiben* ist keine Voraussetzung für das Wahlrecht. Analphabet:innen wird das Wahlrecht nicht entzogen, was ansonsten Millionen Menschen ausschließen würde: Etwa 6,4 Mio. volljährige Deutsche können nur einzelne Sätze lesen, nicht jedoch zusammenhängende Texte verstehen; rund 1,7 Mio. von ihnen können sogar nur einzelne Wörter schreiben (Grotlüschen et al. 2019: 5).
- Grundlegendes *Wissen über das Wahlsystem* ist ebenfalls keine Voraussetzung – sonst wäre die Hälfte der Deutschen vom Wahlrecht ausgeschlossen. So können 44,7 % der volljährigen Bürger:innen die Bedeutung der Erststimme nicht einschätzen, und 41,6 % kennen die Bedeutung der Zweitstimme nicht. Die meisten schätzen irrtümlicherweise die Erststimme für wichtiger als die Zweitstimme ein (Käppner 2008).

Der Begriff der politischen Urteilsfähigkeit ist **weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung noch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum noch in den Sozialwissenschaften definiert**, wie auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages feststellen (1995: 5–7). Es ist äußerst problematisch, einen Maßstab für das Wahlrecht zu fordern, von dem nirgendwo geklärt ist, was er bedeutet. **Das kalendarische Alter ist jedenfalls kein angemessener Maßstab** für die politische Urteilskraft, worauf ebenfalls die Wissenschaftlichen Dienste hinweisen. Ein höheres Lebensalter könne sich nämlich

„in zwei Richtungen auswirken: in klärenden Reflexionen über solche Erfahrungen und Erprobung einerseits, wie aber auch in Verhärtung von Vorurteilen, Hörigkeit gegenüber Gruppenmeinungen und Gruppeninteressen, in einem Weiterschleppen veralteter, vereinfachter Vorstellungen von Geschichte und Politik andererseits“ (ebd., 8).

4.2 Sind Minderjährige zu sehr beeinflussbar?

Eine mögliche Beeinflussbarkeit als Maßstab für die Gewährung des Wahlrechts **verbietet sich**, da sie auch bei älteren Bürger:innen **nicht geprüft wird**. Es ist unklar, welche Art der Beeinflussung bei diesem Argument überhaupt gemeint ist. Denn jede Wahlkampagne zielt auf Beeinflussung, wobei die Agenturen, die die Parteien dafür anheuern, alle Altersgruppen ins Visier nehmen. Jugendliche nehmen den Wahlakt oft sogar ernster und verantwortungsbewusster wahr als ältere Bürger:innen.

„Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen Maßstäben und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre eine umfassende politische Information und eine genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu. Hier sind die Jugendlichen erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht“ (persönlich übermitteltes Zitat von Klaus Hurrelmann am 5.3.2026).

Auch für eine unbotmäßige Beeinflussung jüngerer Wähler:innen durch ihre Eltern liegen **keine empirischen Anhaltspunkte** vor. Bereits ab 12 bis 13 Jahren ist eine Ablösung vom Elternhaus zu verzeichnen, wobei im Gegenzug die Bedeutung sozialer Beziehungen zu gleichaltrigen Freund:innen und Bekannten zunimmt. Der Einfluss dieser *peer groups* spielt eine beträchtliche Rolle für die Sozialisation in der Jugendphase (Oerter / Dreher 2008: 270–332; Burdewick 2004: 23). Dies schlägt sich darin nieder, dass junge Menschen mit 12 bis 17 Jahren Gespräche über Politik vornehmlich mit Freund:innen und Bekannten, Mitschüler:innen oder Partner:innen führen (Gaiser / Gille / de Rijke 2008: 143).

4.3 Volkssouveränität umfasst die Minderjährigen nicht?

Die Demokratie ist auf der Idee der *Volkssouveränität* gegründet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt“ (Art. 20 Abs. 2 GG). Nach einmütiger Rechtsauffassung gehören alle Deutschen **ab Geburt zum Volk** – und somit auch die junge Generation. Den Angehörigen dieser Generation steht damit nach Auffassung der SRzG das **Recht auf Beteiligung an der Staatsgewalt** und damit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu.

Die Grundsätze der *allgemeinen und gleichen Wahl* (Art. 38 Abs. 1 GG) müssen ebenfalls für das Wahlrecht von Jugendlichen und älteren Kindern gelten. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, untersagt der Allgemeinheitsgrundsatz

„den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Wahl. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen und fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll.“

Dies bedeutet ferner:

„Das Wahlrecht darf auch nicht von besonderen, nicht von jedermann erfüllbaren Voraussetzungen (des Vermögens, des Einkommens, der Steuerentrichtung, der Bildung, der Lebensstellung) abhängig gemacht werden. (...) Das allgemeine Wahlrecht kann *nur aus zwingenden Gründen* eingeschränkt werden.“ (BVerfGE 58, 202/205, eigene Herv.; vgl. Jarass/Pierot 1992, Art. 38 Rn. 5; Maunz/Dürig 2003, Art. 38 Rn. 39).

Auch der Bundeswahlleiter (2013) betont in einer Email-Auskunft:

„Mit den Verfassungsprinzipien der allgemeinen und gleichen Wahl wäre es nicht vereinbar [zu prüfen], ob der Wähler geistig in der Lage ist, die Bedeutung der Wahl und der dabei zu treffenden Entscheidung zu würdigen und dementsprechend ‚vernünftig‘ zu wählen.“

Die Inklusion junger Menschen beim Wahlrecht wird ferner vom Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und dem daraus erwachsenden *Verbot der Altersdiskriminierung* gefordert (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 2 und 21 der UN-Menschenrechtserklärung). **Eine Altersgrenze schafft eine Aufteilung in Bürger:innen mit und ohne Wahlrecht**, wodurch Minderjährige zu **Bürgern zweiter Klasse** degradiert werden. Dieser Ausschluss junger Menschen vom Wahlvolk lässt sich **schwerlich mit den demokratiethoretischen Prinzipien** der Volkssouveränität und des allgemeinen und gleichen Wahlrechts vereinbaren. Deshalb zog die SRzG vor das Bundesverfassungsgericht, um eine Wahlprüfungsklage einzureichen (► Kap. 8).

Unter Verweis auf den Allgemeinheitsgrundsatz lehnt das rechtswissenschaftliche Schrifttum einmütig ein Höchstwahlalter ausdrücklich ab – und zwar mit Argumenten, die genauso für junge Menschen gelten müssten. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (1995: 14 f.) stellen etwa fest:

„[Das Wahlrecht] einer ganzen Generation alter Menschen durch die Einführung einer Altersgrenze zu entziehen, ist sowohl aus demokratiethoretischer als auch verfassungsrechtlicher Sicht unhaltbar. (...) Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“

Die Staatsrechtslehre rekurriert hierbei auch auf die Menschenwürde (Art. 1. Abs. 1 GG), da das Wahlrecht nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein „politisches Grundrecht“ verkörpert (BVerfG 1952: Rn. 106). Es hat damit den Status eines grundrechtsähnlichen Rechts und stellt eine Ausformung der Menschenwürde dar.

„Es wäre z. B. auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn einzelne Gruppen von Bürgern (*etwa ‚die Alten‘*) von ihren Wahlrechten ausgeschlossen würden: sie würden zum Objekt staatlichen Handelns (mit Auswirkungen auch im gesellschaftlichen Raum) und verlören ihre Identität als Person“ (Häberle 1987: § 20 Rn. 69, eigene Herv.; vgl. auch Morlok 1998: Art. 38, Rn. 72).

Dies hat **analog auch für junge Menschen zu gelten!** Das Wahlrecht ist ein **politisches Grundrecht**. Die von der SRzG-präferierte Variante will älteren Menschen das Wahlrecht nicht nehmen, auch nicht anteilig. Aber junge Menschen, die es trotz ihres Wahlwunschs bisher nicht ausüben können, gehören **zum Souverän**.

4.4 Niedrige Wahlbeteiligung der Minderjährigen?

Ein weiteres Argument lautet, dass die 16- und 17-Jährigen den Wahlen fernbleiben würden, selbst wenn sie das aktive Wahlrecht erhielten. Empirische Befunde (► Abb. 2) zeigen nicht, dass ein Wahlrecht für Minderjährige ohnehin kaum genutzt würde. Erfahrungen mit dem Wahlrecht ab 16 Jahren in den Bundesländern zeigen vielmehr, dass die Wahlbeteiligung bei 16- und 17-Jährigen nicht deutlich unter der allgemeinen Wahlbeteiligung liegt – und bei manchen Wahlen sogar höher war als in anderen Altersgruppen.

Darüber hinaus zeigen Befragungen, dass Jugendliche (mehr als andere Altersgruppen) hohe Ansprüche an die eigene Kompetenz stellen: Jugendliche erwarten von sich, gut über Politik und Parteien informiert zu sein, ehe sie sich an Wahlen beteiligen (Abgeordnetenhaus von Berlin 2010: 16). Sie scheinen dem (ersten) Wahlakt eine Ehrfurcht entgegenzubringen, die bei den Älteren, die ihr erstes Mal schon hinter sich haben, nicht zu beobachten ist.

Wie auch immer, die erwartete Wahlbeteiligung kann kein Kriterium für die (Nicht-)Gewährung des Wahlrechts sein. Auch bei Erwachsenen wird **eine bestimmte Beteiligungsquote nicht zur Bedingung dafür gemacht, dass sie das Wahlrecht behalten dürfen**. Daher kann die Wahlbeteiligung bei Jüngeren ebenso wenig angeführt werden, wenn es um das Wahlrecht an sich geht. Auch das Demonstrationsrecht wird schließlich nicht unter Hinweis auf die niedrige Quote demonstrierender Bürger:innen abgeschafft (Schmidt 2013: 69 f.).

4.5 Haben Jugendliche und Kinder kein Interesse an Politik?

Ein verwandtes, aber nicht identisches Argument besagt, dass junge Menschen kein Interesse an Politik hätten. Aber **Politikinteresse** ist individuell und statistisch neben dem Alter von zahlreichen weiteren Faktoren abhängig, etwa dem Bildungsniveau oder dem sozialen Milieu. Beispielsweise erreichen Erwachsene mit Hauptschulabschluss erst im Alter von etwa 25 bis 29 Jahren ein ähnlich hohes Niveau politischen Interesses wie Schüler:innen mit ange-

strebtem Abitur im Alter von 12 bis 15 Jahren (Gaiser / Gille / de Rijke 2008: 139–143). Es müssten also erhebliche Teile der Bevölkerung ausgeschlossen werden, wäre Politikinteresse ein legitimes Kriterium für das Wahlrecht.

Dessen ungeachtet ist festzuhalten, **dass viele junge Menschen an Politik interessiert sind**. Die schon erwähnte Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen bei den Landtagswahlen (► Abb. 2) ist ein Indikator dafür. Auch die Ergebnisse der Shell-Jugendstudie aus dem Jahr 2024, die das politische Interesse von 12- bis 25-Jährigen analysiert, zeigen, dass sich 55 % der Jugendlichen als politisch interessiert bezeichnen (Albert / Quenzel / Moll 2024: 13). Insgesamt informieren sich über 51 % der Jugendlichen aktiv über Politik, und auch die Bereitschaft zum politischen Engagement ist auf 37 % gestiegen. Und selbst die wenig Interessierten äußern eine Meinung, wenn es um **konkrete Themen aus ihrer Lebenswelt** geht (Umwelt, Beschäftigung, körperliche und soziale Sicherheit, Mobbing usw.).

Man kann jedoch eine zunehmende Enttäuschung gegenüber dem Politikbetrieb beobachten: Viele junge Menschen empfinden Politik als unnahbar und entfremdet. So geben in einer Studie der Universität Bielefeld (2024) 78 % der befragten 12- bis 16-Jährigen an, keinen Einfluss auf die Politik zu haben. Junge Menschen nehmen Politik als etwas wahr, das sich weit entfernt von der eigenen Lebenswelt abspielt, wovon sie sich nicht angesprochen fühlen und womit sie scheinbar nichts zu tun haben. Das liegt auch daran, wie „Politik“ sich heutzutage präsentiert – nämlich oft langweilig und unnahbar.

Und wie steht es mit dem Politikinteresse bei den ganz Jungen, die noch Kinder sind? Es ist sicherlich nicht zu bestreiten, dass Kinder tendenziell umso weniger Interesse an Politik haben, je jünger sie sind (Tremmel 2008). Das SRzG-Modell eines „Wahlrechts durch Eintragung“ trägt diesem graduellen Reifungsprozess Rechnung. Juridische Rechte wie das Wahlrecht scheinen auf den ersten Blick eine „Alles-oder-Nichts“-Regelung zu erfordern – entweder Minderjährige haben das Recht zu wählen oder sie haben es nicht. Es ist aber durchaus beim Thema Wahlrecht möglich, den graduellen menschlichen Reifeprozess mit der kategorischen Gleichwertigkeit aller Menschen als normative Prämisse der Demokratie unter einen Hut zu bringen. Das „Wahlrecht durch Eintragung“ ist eine Lösung für das Dilemma: Kinder dürfen wählen, sobald sie sich selbst reif genug dazu fühlen.

Für Kinderrechtler wie Benjamin Kiesewetter (2009) oder Mike Weimann (2002) in der Tradition von Richard Farson und John Holt aus den 1970er Jahren dagegen folgt aus der kategorischen Gleichwertigkeit aller Menschen, dass ein „echtes Kinderwahlrecht ab Geburt“ eingeführt werden müsse. Dies wird rechtsphilosophisch aus der Forderung nach einer menschenrechtlichen Gleichstellung von Kindern heraus begründet. Nach dieser Auffassung ist das Wahlrecht gerade nicht an die Fähigkeit geknüpft, es ausüben zu können. Es stehe Kindern schlicht deswegen zu, weil sie Menschen sind. Mike Weimann führt aus:

„Da Kinder unbezweifelbar Menschen sind, müssen sie die gleiche unantastbare Menschenwürde wie Erwachsene haben. Deshalb müssen sie auch die aus der Menschenwürde abgeleiteten gleichen Menschenrechte haben wie die Erwachsenen.“ (Weimann 2002: 53)

Die von den genannten Kinderrechtlern unterstellte enge Verknüpfung von Menschenrechten, Bürgerrechten und dem Wahlrecht ist eine Prämisse, die die SRzG **nicht teilt**. Ein „Menschenrecht, aktiv an Wahlen teilnehmen zu dürfen“ wäre, wie jedes Recht, begründungspflichtig. Die Menschenrechte sind nicht vom Himmel gefallen, sie sind weder gott- noch naturgegeben, sondern eine Erfindung des Menschen. Nach diesem Standpunkt haben Menschen nur dadurch Rechte (auch Grund- oder Menschenrechte), dass sie ihnen zugesprochen werden. Kinderrechte werden im internationalen Recht nicht in erster Linie durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN von 1948 deklariert, sondern durch die speziellere UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Diese postuliert zusätzliche Rechte für die spezielle Gruppe von Unter-18-Jährigen, ein Wahlrecht ab Geburt gehört aber nicht dazu. Wenn Kinderrechtler wie Weimann einwenden, dass Rechte nicht gewährt müssen, weil sie bereits existieren, so ist zu entgegnen, dass es keine Naturrechte, sondern nur von der Rechtsgemeinschaft definierte Rechte gibt, und dass der Versuch einer juristischen Verankerung eines Wahlrechts von Geburt an bisher nicht erfolgreich war. Lässt man die Prämisse fallen, das Wahlrecht sei ein Menschenrecht und stehe deshalb allen Menschen automatisch zu, so ergibt sich ein **Spielraum für pragmatische Lösungen wie** das „Wahlrecht durch Eintragung“.

4.6 Ungewünschte Parteiauswahl?

Das konsequentialistische Argument, die jungen Menschen würden die „falschen“ Parteien wählen, wird zwar selten offen ausgesprochen, dürfte jedoch im Hintergrund der Debatte eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Eine Orientierung an den zu erwartenden Wahlergebnissen stellt **kein legitimes Kriterium** für die (Nicht-)Gewährung des Wahlrechts dar. Richtig ist: Zwar verteilen sich die Stimmen der Jugendlichen deutlich anders als die der älteren Wählergruppen (► Tab. 3), aber die Parteipräferenzen variieren auch zwischen den anderen Altersgruppen. Niemand würde ernsthaft erwägen, die 18- bis 24-Jährigen vom Wahlrecht auszuschließen, nur weil sie überwiegend bestimmte Parteien wählen. Dass Jugendliche eine Gefahr für die Demokratie seien, weil sie vermehrt extremistische Parteien oder Spaßparteien wählten, **lässt sich nicht belegen**. Bei der Bundestagswahl 2025 schnitten die politischen Ränder bei den 18- bis 24-Jährigen zwar erstmals besser ab als im Durchschnitt der anderen Altersgruppen (Die Linke 27,2 % und AfD 19 %; ► Tab. 3). Aber es ist unklar, ob dies nun zu einem Trend werden wird. Unter den Jungwähler:innen scheint es durch verschiedene Einflüsse, unter anderem durch die sozialen Medien und die gesellschaftliche Sozialisierung, zu einer Normalisierung der AfD zu kommen (Rafael 2025). Die Bundestagswahl 2025 ist jedoch nur eine Momentaufnahme, da sich das Wahlverhalten im Vergleich zu 2021 stark verändert hat, wird man nicht von einer generellen Präferenz junger Erwachsener für extremistische Parteien sprechen können. Die Parteipräferenzen junger Menschen schwanken überdurchschnittlich stark; ihr künftiges Wahlverhalten ist schwer zu prognostizieren (Faas 2025).

Neben den Wahlentscheidungen bei der Bundestagswahl zeigen auch die Ergebnisse der Shell Jugendstudie aus dem Jahr 2024, dass sich Jugendliche weder vermehrt als „rechts“

identifizieren noch als politisch extrem. Zudem weist die Studie auf, dass 75 % der Jugendlichen ein hohes Vertrauen in die Demokratie haben (Albert / Quenzel / Moll 2024: 16 f.). Jugendlichen **das Wahlrecht abzusprechen**, lässt sich daher weder mit einem angeblich erhöhten Extremismusrisiko noch mit einer Bedrohung der Parteienlandschaft und der Demokratie begründen. Davon abgesehen wird auch den volljährigen Bevölkerungsgruppen, die zu extremistischen Parteien neigen (vgl. Faas 2025), das Wahlrecht nicht aberkannt. Dies bei Jüngeren zu fordern, **ist daher abwegig**.

In Deutschland ist die Parteigründung durch Minderjährige rechtlich möglich und kommt gelegentlich vor. Auch wenn Jugendliche selten die organisatorischen Schwierigkeiten meistern (Finanzierung, Unterschriften), so ist doch zu Recht anerkannt, dass sie sich auf diese Weise am politischen Leben beteiligen dürfen.

4.7 Sollen etwa auch das passive Wahlrecht und die Volljährigkeit gesenkt werden?

Manchmal ist mit Kopfschütteln zu hören, dass bei einer Senkung des aktiven Wahlrechts wohl auch das passive, sowie die Volljährigkeit früher eintreten sollen. Volljährigkeit, aktives und passives Wahlrecht sind zwar in der Geschichte des Wahlrechts meistens miteinander verkoppelt gewesen, aber das ist nicht zwangsläufig. In Deutschland fielen von 1970 bis 1975 Volljährigkeit und Wahlalter auseinander (► Tab. 1). In Österreich ist das dauerhaft so, seit das aktive Wahlalter auf Bundesebene auf 16 Jahre gesenkt und das passive Wahlalter (Wählbarkeit/Kandidatur) bei 18 Jahren belassen wurde.

Es wäre möglich, in Deutschland das passive Wahlrecht weiter an die Volljährigkeit zu binden, die mit 18 Jahren eintritt. Es wäre aber auch möglich, das passive Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken, und die Volljährigkeit bei 18 Jahren zu belassen. In jedem Fall werden die Bewerber:innen für politische Mandate, egal wie alt sie sind, die Wählerschaft überzeugen müssen. Ob zu junge Kandidierende also durchfallen, ist Sache der Wählerschaft.

Ungeachtet dessen bestehen derzeit für bestimmte Ämter noch höhere Altersgrenzen:

- Bundespräsident:in: ab 40 Jahre (Art. 54 GG);
- Richter:in am Bundesverfassungsgericht: ab 40 bis 68 Jahre (§ 3 BVerfGG);
- Hessischer Landtag: ab 21 Jahre (Art. 75 HV);
- Bayerische:r Ministerpräsident:in: ab 40 Jahre (Art. 44 BV);
- Bürgermeister:in: je nach Land, z. B. Baden-Württemberg: 25 bis 65 Jahre (§ 46 Gemeindeordnung BaWü);
- Landrät:in: je nach Land, z. B.: Schleswig-Holstein: ab 27 Jahre; Bayern: bis 65 Jahre bei Beginn der Amtszeit.

Diese Altersgrenzen lassen sich demokratietheoretisch nicht legitimieren. Sie stellen vielmehr eine ungerechtfertigte Altersdiskriminierung dar.

4.8 Sollen jetzt alle Altersgrenzen abgeschafft werden?

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht existiert kein Junktim zwischen Wahlrecht und straf-/zivilrechtlicher Mündigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit. Altersgrenzen im Straf- und Zivil-

recht dienen dem Schutz der Minderjährigen, so etwa beim Alkohol- und Zigarettenkonsum. Das Wahlrecht stellt hingegen keine gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Materie dar, vor der junge Menschen geschützt werden müssten (Richter 1997: 133–137). Für seine Ausübung können sie zudem – anders als etwa bei Vertragsabschlüssen – nicht persönlich haftbar gemacht werden, was ein anderer Grund für eine Schutzbestimmung sein könnte. Auf diesen Unterschied in der Natur von Altersgrenzen beim Wahlrecht und im Zivil- und Strafrecht hat auch der *Zehnte Kinder- und Jugendbericht* der Bundesregierung hingewiesen:

„Um gewisse Schutzrechte/Privilegien für Minderjährige aufrechtzuerhalten, [ist] es im Übrigen unschädlich, wenn etwa die Altersgrenzen für die Geschäftsfähigkeit und Strafmündigkeit einerseits und für das aktive Wahlrecht andererseits voneinander ‚entkoppelt‘ würden“ (BMFSFJ 1998, 174).

Eine Verknüpfung zwischen Wahlalter und strafrechtlicher Verantwortlichkeit Heranwachsender **wurde bereits bei den Beratungen zur Wahlrechtsreform 1970 verneint**. Damals hielt man es für wenig überzeugend, allen 18- bis 20-Jährigen das Wahlrecht pauschal nur deshalb vorzuenthalten, weil sehr wenigen von ihnen die Einsichtsfähigkeit fehlt und daher im Einzelfall im Strafrecht mildernde Gründe anzuwenden sind (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 1995: 10).

Die Rechtsordnung differenziert bereits heute sehr stark. In vielen Bereichen des Lebens wird jungen Menschen bereits früh Verantwortung anvertraut. Minderjährige dürfen ab dem 16. Lebensjahr rechtsgültig erklären, dass sie nach dem Tod Organe spenden möchten; mit 14 können sie einer Organspende widersprechen (§ 2 Abs. 2 TPG). Religionsmündigkeit (§ 5 RelKErzG) und Strafmündigkeit als Jugendlicher (§ 19 StGB/§ 3 JGG) beginnen bereits mit 14 Jahren. Die Testierfähigkeit, d. h. das Recht, ein Testament zu verfassen, wird mit 16 Jahren zugestanden (§ 2229 BGB). Ab diesem Alter sind auch Eheschließungen unter bestimmten Bedingungen möglich (§ 1303 BGB). Mit 17 Jahren kann man sich als Zeitsoldat:in bei der Bundeswehr verpflichten, sodass derzeit auch Minderjährige in Deutschland Dienst an der Waffe leisten (BT-Drs. 17/7772). Und ab dem ersten Lebensjahr gilt das Demonstrationsrecht ohne Einschränkungen und ohne spezielle gesetzliche Regelungen für Minderjährige (BMI 2013).

Auch in Parteien wird jungen Menschen politische Verantwortung eingeräumt. In allen Parteien beginnt die satzungsmäßige Vollmitgliedschaft ab 16 Jahren, d. h., junge Menschen können ab diesem Alter auf Parteitag über Sachfragen, Koalitionsverträge sowie Vorstände mitbestimmen (Ausnahme: Kandidatenaufstellungen für Parlamentswahlen) und somit Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen – einen Einfluss, der qualitativ im Hinblick auf Verantwortung und kognitive Anforderungen mitunter höhere Anforderungen stellt als das Wahlrecht.

5. Stärkung der Jugendorientierung der Politik

Nach so vielen Gegenargumenten soll nun auf die Vorteile einer Absenkung des Wahlalters eingegangen werden. **Von einer Senkung des Wahlalters ist eine Stärkung jugendorientierter Politik zu erwarten.** Der Stellenwert der Zielgruppe der Jugendlichen steigt, und damit verschieben sich auch die Themen. **Wer wählt, der zählt!**

Ältere Bürger:innen verfolgen andere sozialpolitische Präferenzen als jüngere, wie Untersuchungen des Rostocker Max-Planck-Instituts für demografische Forschung nachweisen (Wilkoszewski 2009; 2012; vgl. Bergmann et al. 2012). Ältere, vor allem wenn sie kinderlos sind, befürworten etwa wesentlich seltener eine Erhöhung des Kindergelds, Steuererleichterungen für Eltern oder öffentliche Kinderbetreuung. Dass 65-Jährige eine Erhöhung des Kindergeldes befürworten, ist um 85 % weniger wahrscheinlich als die Zustimmung 20-Jähriger. Die Befürwortung von flexibleren Arbeitszeiten für Eltern ist um 50 % geringer. Gleichzeitig sprechen sich Ältere vermehrt für eine Rentenpolitik aus, die die **jüngere Generation belastet.**

Diese abweichenden Politikpräferenzen schlagen umso mehr ins Gewicht, als **die deutsche Bevölkerung eine demografische Alterung durchläuft.** 1960 machten die Unter-20-Jährigen noch 28,4 % der Bevölkerung aus, heute sind es noch rund 18 %. Und während 1960 die Über-60-Jährigen knapp ein Sechstel ausmachten, ist es heute knapp ein Drittel (► Abb. 4). **Mit dieser drastischen Verschiebung der Altersgruppen wächst die Gefahr,** dass die

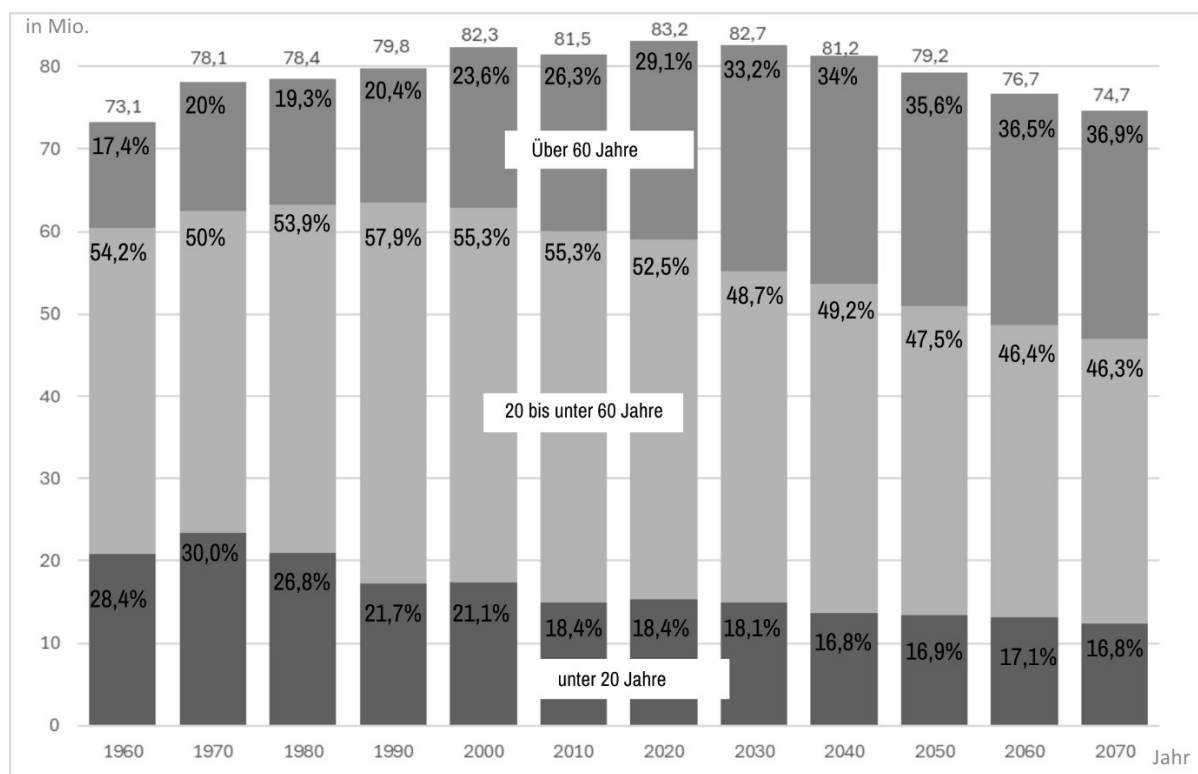


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur in Deutschland. Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Datengrundlage der Variante 2 der moderaten Entwicklung der 16. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Statistisches Bundesamt 2026.

Älteren durch ihr **strukturelles Wählergewicht** die politische Agenda bestimmen und **Zukunftsthemen verdrängen**.

Die Ausweitung des Wahlrechts auf wahlwillige Unter-18-Jährige wäre ein **Korrektiv für die demografische Alterung der Gesellschaft**. Dies stellte auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Demografischen Wandel in ihrem Schlussbericht fest: „Schließlich bedarf das durch den demographischen Wandel abnehmende zahlenmäßige Gewicht von Kindern und Jugendlichen eines Ausgleichs bei den politischen Artikulationschancen.“ Zu prüfen sei daher

„eine direkte Übertragung von **politischer Gestaltungsmacht** an Jugendliche etwa durch eine Absenkung des Wahlalters. Jugendliche könnten so verbesserte Chancen haben, ihre spezifischen Bedürfnisse, aber auch Ängste und Empfindlichkeiten politisch zum Ausdruck zu bringen und damit eine Art Warnfunktion für spezifische gesellschaftliche Probleme und Konflikte übernehmen“ (BT-Drucksache 14/8800: 41).

Es liegt auf der Hand, dass etwa Fragen rund um die Themen Bildung, Arbeitsmarktzugang und Wohnraumkrise die junge Generation in besonderer Weise bewegen, wohingegen diese bei der älteren Generation oft nicht mehr im Vordergrund stehen. Die Corona-Krise hat drastisch vor Augen geführt, was es heißt, **wenn junge Menschen kein politisches Gewicht haben**. Die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist auch Jahre nach der Corona-Pandemie noch deutlich schlechter als vor der Pandemie.

Jungen Menschen wird oft der Eindruck vermittelt, dass ihre Argumente und Anliegen nicht ernst zu nehmen sind. Eine Absenkung des Wahlalters würde signalisieren, **dass ihre Mitwirkung wertgeschätzt wird**. Der Status der jungen Generation als **gleichberechtigte Staatsbürger:innen** würde hierdurch anerkannt. Das kann einen bedeutenden Beitrag zum positiven Selbstbild von jungen Menschen leisten.

„**Betroffene zu Beteiligten machen**“, so lautet ein Credo für sozialen Frieden und Integration. Aufgrund des demografischen Wandels und einer steigenden Quote von Ruheständler:innen steht unsere Gesellschaft zum Beispiel in der Renten- und Pflegepolitik vor finanziellen Belastungen, die für die nachrückenden Jahrgänge schmerzhaft sind. Die Absenkung des Wahlalters wäre ein Instrument, um die Legitimität solcher harten Entscheidungen zu stärken und die Zustimmung der jungen Menschen in der Gesamtbevölkerung zu den getroffenen Entscheidungen zu erhöhen.

6. Stärkung der Zukunftsorientierung der Politik

Junge Menschen haben eines gemeinsam: **eine lange Restlebenserwartung** und dadurch die **Betroffenheit von den langfristigen Wirkungen heutiger Politik**, im Guten wie im Schlechten. Aus dieser gemeinsamen Eigenschaft ergibt sich oft ein **Gruppeninteresse an vorausschauender, zukunftsorientierter Politik**. Damit wird nicht behauptet, dass es keine jungen Menschen geben kann, denen die Zukunft egal ist. Folgender Vergleich hilft beim

Verständnis: Alle Frauen können Kinder gebären und haben somit als Gruppe ein Merkmal, das sie von Nicht-Frauen unterscheidet. Auch hier gibt es Frauen, denen Kinderkriegen egal ist. Trotzdem haben Frauen im Allgemeinen Interesse daran, dass es einen Mutterschutzurlaub gibt und dass für die Zeit danach familienfreundliche Rechtsnormen zur Rückkehr in den Beruf existieren. Ähnlich hat auch die Gruppeneigenschaft „**hohe Restlebenserwartung**“ im Allgemeinen zur Folge, dass man besonders an **vorausschauender, langfristig orientierter Politik** interessiert ist.

7. Stellvertretendes Wahlrecht für Eltern

Das konkurrierende Modell des Stellvertreterwahlrechts (siehe oben, Variante 2) sieht vor, dass Eltern das Wahlrecht ihres Kindes bis zu dessen Volljährigkeit treuhänderisch ausüben. Die Wahlbenachrichtigungskarte würde ab der Geburt an die Meldeadresse des Kindes geschickt, also an die Eltern. Aus dem Prinzip „**ein Mensch – eine Stimme**“ würde in der Praxis ein Mehrfachstimmrecht für Eltern. Damit würde kein Demokratiedefizit bekämpft, sondern erzeugt. Wer fünf Kinder hat und bisher Partei X wählte, würde nach einer solchen Wahlrechtsänderung mit sechs Stimmen Partei X wählen. Elternwille und Kinderwille dürften aber bei der Parteiauswahl oft nicht identisch sein, vor allem wenn die Kinder älter werden (Weimann 2002: 84–87). Und was ist, wenn Jugendliche wahlabsistent bleiben wollen? Dürfen die Eltern dann die Stimmen „verwenden“, damit sie nicht verfallen? Die politische Fremdbestimmung der Jugendlichen bleibt beim Modell des Stellvertreterwahlrechts bestehen.

Die Stellvertretung gefährdet zudem die Gleichheit der Wahl zwischen Kinderlosen und Eltern, da Eltern de facto mit einem mehrfachen Stimmgewicht ausgestattet würden (Schreiber 2002: § 12 Rn. 10a; Heußner 2008: 230–242). Zwar erhalten de jure die Kinder eine Stimme, die von den Eltern lediglich stellvertretend ausgeübt wird. Befürworter:innen argumentieren deshalb, der Gleichheitsgrundsatz laufe einem Stellvertreterwahlrecht nicht zuwider, so etwa der ehemalige Verfassungsrichter Paul Kirchhof:

„[J]eder Mensch bekommt eine Stimme, denn auch Kinder wären wahlberechtigt. Es besteht nur die Besonderheit, dass dieser junge Mensch (...) noch nicht in der Lage ist, sein Stimmrecht selbst auszuüben, und deswegen die allgemeine Regel gilt, dass die Eltern die Rechte des Kindes wahrnehmen“ (Kirchhof 2002: 3).

Wenn Eltern für ihre Kinder die Wahl übernehmen, weil diese zu jung und daher noch nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, müssten analog auch für hochbetagte oder demenzkranke Menschen Stellvertreter:innen einspringen, weil diese zu alt und daher nicht mehr in der Lage sind, ihr Stimmrecht selbst auszuüben. Für Alte sieht das Gesetz allerdings auch keine allgemeine Stellvertretung vor, etwa durch ihre Kinder. Ebenso wenig wie eine Stellvertretung ab einem Höchstwahlalter sind analoge Bestimmungen zu einem Mindestalter überzeugend.

Zudem kollidiert die Stellvertretung mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl. Das Wahlrecht kann nach vorherrschender Rechtsauffassung nur höchstpersönlich ausgeübt werden und duldet keine Stellvertretung. Der Konflikt mit der Höchstpersönlichkeit ließe sich nur über Umwege auflösen, indem unter Heranziehung des Elternrechts (Art. 6 GG) eine Ausnahme zugelassen wird. Dies ist prinzipiell denkbar, da das Gebot der Höchstpersönlichkeit nicht im Grundgesetz verankert ist. Dort ist lediglich die Unmittelbarkeit der Wahl vorgeschrieben, die das Zwischenschalten von Wahlleutegremien verbietet (wie bei der US-Präsidentschaftswahl). Zudem kennen andere Demokratien wie Großbritannien oder Frankreich die stellvertretende Stimmabgabe bei volljährigen Bürger:innen. Die Stellvertretung ist in Demokratien aber immer ein begründungsbedürftiger Ausnahmefall.

Die Stellvertretung birgt zudem eine Vielzahl praktischer und organisatorischer Probleme. Wer stimmt für das gemeinsame Kind ab, wenn die Eltern unterschiedlicher Meinung sind? Sollen die Eltern dann zu einem Konsens kommen müssen? Und was, wenn nicht? Was ist, wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind? Wie sieht es mit Pflege- und Adoptivkindern aus? Wenn die Eltern sterben, und z. B. die Großeltern die Erziehung von minderjährigen Kindern übernehmen, dürfen sie dann auch deren Stimmen ausüben? Oder wenn die Eltern selbst minderjährig sind, haben dann die Großeltern gleich für zwei Generationen zusätzliche Stimmen? Ein Vorschlag dazu ist, jedem Elternteil einen Stimmzettel mit halber Gewichtung zu geben (also je Elternteil eine halbe Stimme je Kind). Das kann jedoch dazu führen, dass in kleinen Wahlkreisen das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet werden kann, weil bei der Auszählung klar ist, dass nur eine kleine Anzahl von Personen halbe Stimmen abgegeben haben kann und daher Rückschlüsse auf deren Wahlverhalten möglich sind. Stellen wir uns vor, in einer kleinen Gemeinde wird eine einzige halbe Stimme für eine extremistische Partei ausgezählt. Daraus wäre dann logisch zu folgern, dass ein Elternteil – und keine kinderlose Person – diese Partei gewählt haben muss. Der Vorschlag von halben Stimmen muss daher verworfen werden.

Gelegentlich wird ein Mischmodell vorgeschlagen, wonach die Eltern so lange das Wahlrecht ihrer minderjährigen Kinder stellvertretend ausüben, bis diese es – gleich welchen Alters, d. h. ohne rigide Altersgrenze – selbst wahrnehmen wollen (z. B. Krebs 2008: 275–279; Schmidt 2013). Eine solche Kombination ist kritisch zu beurteilen, da dadurch die verfassungsrechtlichen und organisatorischen Probleme nicht behoben werden. Zwar argumentieren die Befürworter:innen eines Stellvertreterwahlrechts, dass junge Menschen jederzeit die Stellvertretung beenden und ihr Wahlrecht selbst ausüben können. Aber Eltern hätten trotzdem einen Anreiz, so lange wie möglich die treuhänderisch verwalteten Stimmen selbst zu verwenden und ihren immer älter werdenden Kindern möglichst lange die Fähigkeit abzusprechen, selbst zu wählen.

8. SRzG-Verfassungsbeschwerde gegen die Altersgrenze

2014 reichte die SRzG eine Wahlprüfungsbeschwerde ein, weil bei der Bundestagswahl 2013 Kinder und Jugendliche nicht wählen konnten und **dadurch vom demokratischen Prozess ausgeschlossen worden waren**. Dies führte schließlich zur **ersten Klage** gegen die Alters-

grenze des Wahlalters, **die vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen wurde.**

Aber schon 1995 hatten ein 13- und ein 16-jähriger Kläger aus dem Umfeld der Berliner Kinderrechtsgruppe „Kinder-Rächts-Zänker“ (KRÄTZÄ) eine Verfassungsbeschwerde gegen die Wahlaltersgrenze eingereicht. Der Antrag zielte auf eine Nichtigkeitserklärung der Wahlaltersgrenze **unter Berufung auf den höherstehenden Grundsatz der Volkssouveränität.** Das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde aus formellen Gründen nicht an, da die gesetzliche Jahresfrist für eine Normenkontrolle überschritten war.

1998 focht schließlich eine Gruppe von drei Jugendlichen im Alter von 13, 17 und 18 Jahren die Bundestagswahl 1998 an, da sie die Zahl der aktiven Wahlberechtigten als ungültig ansah. Der beauftragte Wahlprüfungsausschuss wies den Einspruch zurück: Die beiden Minderjährigen seien nicht wahlberechtigt und daher nicht einspruchsberechtigt; die Beschwerde des 18-Jährigen, der wahlberechtigt sei, sei offensichtlich unbegründet (BT-Drs. 15/4750: 27). Das Bundesverfassungsgericht verwarf die Wahlprüfungsbeschwerde unter Verweis auf ein Berichterstatterschreiben aus dem Jahr 2000, da die Beschwerde nicht ausreichend begründet worden war. Im Berichterstatterschreiben hatte Richter Jentsch dargelegt, dass die Wahlaltersgrenze „historisch erhärtet“ sei und „von jeher aus zwingenden Gründen als mit der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden“ sei (BVerfG 2000: Rn. 4). Somit stellt die Erreichung eines Mindestwahlalters keine verfassungsfeindliche Norm dar.

Nach der Bundestagswahl vom 19. November 2013 startete die Beschwerde der SRzG den juristischen Hürdenlauf. 25 Kläger:innen, darunter 15 Minderjährige, aber auch zehn Erwachsene, reichten beim Bundesverfassungsgericht eine Wahlprüfungsbeschwerde ein, nachdem diese zuvor vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden war. Die Einspruchsführer:innen argumentierten, dass basierend auf Art. 20 Abs. 2 GG die Staatsgewalt vom deutschen Volke ausgehe und alle Bürger:innen von Geburt an zum deutschen Volk gehören und daher wahlberechtigt seien. Dazu wurde der Grundsatz der allgemeinen Wahl in Art. 38 Abs. 1 GG unter Berufung auf einen Beschluss vom Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2012 zum Wahlrecht Auslandsdeutscher und der Egalität aller Bürger:innen so interpretiert, dass das Wahlrecht von deutschen Staatsbürger:innen nur durch zwingende verfassungsrechtliche Gründe eingeschränkt werden kann. Diese Kriterien der „zwingenden“ verfassungsrechtlichen Gründe könne das Wahlalter ab 18 Jahren nicht erfüllen, um eine Beschränkung des Wahlalters zu rechtfertigen (Anwaltskanzlei Quaas & Partner 2014: 39). Zudem führten die Beschwerdeführer:innen an, dass das Mindestwahlalter dem Gleichheitsargument aus Art. 3 Abs. 1 GG verstieße, da es auch kein Maximalwahlalter gäbe. **Somit würde man jüngere Menschen zu Bürger:innen zweiter Klasse degradieren** (BT-Drs. 18/1160: 136). Ein weiteres Argument der Klageschrift war, dass es einen gesellschaftlichen Wandel bei der Beurteilung der notwendigen Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen gab (► Kap. 7.2), wodurch das Mindestwahlalter gemäß Art. 38 Abs. 2 GG nicht mehr mit der Realität vereinbar ist. Die Kläger:innen hatten das Ziel, die Beschränkung des Wahl-

alters auf das 18. Lebensjahr als verfassungswidrig und damit nichtig zu erklären (Anwaltskanzlei Quaas & Partner 2014: 23).

Der Deutsche Bundestag hatte zuvor die ursprüngliche Wahlprüfungsbeschwerde, die gegen ihn gerichtet gewesen war, mit ähnlichen Argumenten wie 1998 zurückgewiesen: Die Einspruchsführer:innen seien am Wahltag nicht wahlberechtigt gewesen und damit gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht einspruchsberechtigt (BT-Drs. 18/1160: 136). Darüber hinaus stellte der Deutsche Bundestag keinen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften fest. Er argumentierte, dass Minderjährige zwar zum Volk gehören, aber nicht die Aktivbürgerschaft besäßen, die in Art. 20 Abs. 2 GG nach näherem Maßstab des Art. 38 Abs. 2 GG mit dem Wahlrecht ausgestattet ist (ebd.: 137). Aus der Staatsbürgerschaft resultiere also nicht zwangsläufig das Wahlrecht. Diese Abweisung des Deutschen Bundestages war die juristische Voraussetzung dafür, dass die SRzG dagegen vor das Bundesverfassungsgericht ziehen konnte.

Wie sah nun das Urteil aus? Die Verfassungsrichter:innen verwarfen den Einspruch der Kläger:innen im Mai 2016, weil die Wahlprüfungsbeschwerde basierend auf einem Berichterstatterschreiben aus dem Januar 2016 keine Aussicht auf Erfolg hätte (BVerfG 2016a: Rn. 1). In diesem Berichterstatterschreiben berief sich Richter Peter Müller, wie in der bereits im Jahr 2000 abgewiesenen Wahlprüfungsbeschwerde, auf die **historische** Vereinbarkeit zwischen Mindestwahlalter und Grundgesetz. Außerdem könne die Wahlprüfungsbeschwerde der SRzG laut Müller nicht darlegen, dass die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 GG) oder das Demokratieprinzip (Art. 20 GG) durch die Festlegung des Wahlmindestalters verletzt worden seien (BVerfG 2016b: 3).

Das Scheitern vor dem Bundesverfassungsgericht zeigt, **dass die juristischen Mittel, das Mindestwahlalter zu senken, erschöpft sind**. Jedoch deutet die kontinuierliche Absenkung des Wahlalters bei Europa-, Landtags- und Kommunalwahlen darauf hin, dass es einen Wandel im Denken über das Mindestwahlalter gibt. Es ist möglicherweise nur eine Frage der Zeit, bis der gesellschaftliche Konsens so weit ist, dass der Bundestag eine Verfassungsänderung in Angriff nimmt. Mit einer Zweidrittelmehrheit könnte dieser das in Art. 38 Abs. 2 GG verankerte Mindestwahlalter von 18 auf 16 Jahre herabsetzen oder ein Wahlrecht durch Eintragung einführen.

9. Fazit

Die Geschichte des Wahlrechts in Deutschland zeigt, dass dieses Recht im Laufe der Zeit **zunehmend mehr Bevölkerungsgruppen einbezog**. **Es ist an der Zeit, auch Minderjährigen das Wahlrecht anzubieten**. Die beste Umsetzung wäre, dass sie sich **aktiv in ein Wahlregister eintragen lassen können**, sobald sie wählen wollen. Ein **Stellvertreterwahlrecht** dagegen **ist abzulehnen**, da es den Eltern eine **ungerechte Mehrstimmenabgabe** ermöglicht. Dazu hat das Stellvertreterwahlrecht rechtliche und administrative Probleme, die nicht aus der Welt geschafft werden können.

16-Jährige dürfen in Deutschland bereits bei der Europa-, einige Landes-, und den meisten Kommunalwahlen wählen. Also warum nicht auch bei der Bundestagswahl? Die Argumente

gegen ein Wahlrecht für Jugendliche – wie ein zu geringes Interesse an Politik, eine zu geringe Wahlbeteiligung oder eine zu hohe Beeinflussbarkeit – **sind nicht stichhaltig**. Solche Kriterien kommen bei Erwachsenen auch nicht zur Anwendung und es gibt **keinen guten Grund**, warum sie speziell für Jugendliche gelten sollten.

Eine Ausweitung des Wahlrechts auf Jugendliche hätte zur Folge, dass Jugendliche bei Themen wie Rente oder Klima mitentscheiden könnten. Das ist auch sinnvoll, denn sie werden von den Auswirkungen der Politik **noch länger betroffen sein**. Man gewinnt also eine **höhere Partizipation** Jugendlicher an der Politik und eine womöglich **zukunftsgerichtete Politik**.

Literatur

Albert, Mathias / Quenzel, Gudrun / Moll, Frederick de (2024): Zusammenfassung der 19. Shell Jugendstudie. https://www.shell.de/about-us/initiatives/shell-youth-study-2024/_jcr_content/root/main/section/simple/call_to_action/links/itemo.stream/1730903501282/d8b545435fc2799eb6044e48b4a9fcc80b95b2d/ap-shell-jugendstudie-zusammenfassung-barrierefrei.pdf, letzter Zugriff: 03.02.2026.

Anwaltskanzlei Quaas & Partner (2014): Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 BVerfGG. https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2025/04/20140707_klage.pdf, letzter Zugriff: 03.02.2026.

Bergmann, Michael / Konzelmann, Laura / Rattinger, Hans (2012): Deutschland auf dem Weg in die „Rentner-Demokratie“? Eine empirische Untersuchung altersspezifischer Einstellungsunterschiede und ihrer Bedeutung für das Wahlverhalten auf Basis einer aktuellen Bevölkerungsumfrage. In: Politische Vierteljahrschrift, 53 (3), 371–393.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1987): § 22 Demokratie als Verfassungsprinzip. In: Kirchhof, Paul / Isensee, Wolfgang (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung. Heidelberg: C.F. Müller, 887–953.

BT-Drucksache (BT-Drs.) 18/1160 (2014): Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag. Berlin: Deutscher Bundestag.

BT-Drucksache (BT-Drs.) 17/7772 (2011): Keine Rekrutierung Minderjähriger für die Bundeswehr. Berlin: Deutscher Bundestag.

BT-Drucksache (BT-Drs.) 15/4750 (2005): Zweite Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2013): Demonstrationsrecht. E-Mail-Auskunft von Philipp Spauschus (Sprecher), 19.8.2013.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (1998): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2016a): Beschluss des Zweiten Senats vom 18. April 2016 - 2 BvC 23/14 -, R. 1-1, https://www.bverfg.de/e/cs20160418_2bvco02314, letzter Zugriff: 04.03.2026.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2016b): Wahlprüfungsbeschwerde des Herrn Wolfgang Gründiger u.a. vom 8. Juli 2015 gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Mai

2014 - WP 179/13 -, <https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2025/04/bverfgschreiben.pdf>, letzter Zugriff: 04.03.2026.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2000): Berichtserstatterschreiben vom 5. Juli 2000 – 2 BvC 2/99 -. <https://www.wahlrecht.de/wahlpruefung/20000705.htm>, letzter Zugriff: 30.01.2026.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1952): Urteil des Zweiten Senats vom 5. April 1952 – 2 BvH – 1/52.

Bundeswahlleiterin (2025): Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik. <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/repraesentative-wahlstatistik.html>, letzter Zugriff: 26.01.2026.

Burdewick, Ingrid (2004): Jugend – Politik – Anerkennung. Eine qualitative empirische Studie zur politischen Partizipation 11- bis 18-Jähriger. Bonn: VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden.

Faas, Thorsten (29 August 2025): Wie wählen junge Menschen? Erkenntnisse aus den Bundestagswahlen 1972 bis 2025. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/jugend-2025/570141/wie-waehlen-jungemenschen>, letzter Zugriff: 26.01.2026.

Gaiser, Wolfgang / Gille, Martina / de Rijke, Johann (2008): Hineinwachsen in die Demokratie: Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München: Oekem Verlag, 137–167.

Grotlüschen, Anke / Buddeberg, Klaus / Dutz, Gregor / Heilmann, Lisanne / Stammer, Christopher (2019): LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität. Pressebrochüre. <https://leo.blogs.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/09/LEO2018-Presseheft.pdf>, letzter Zugriff: 30.01.2026.

Häberle, Peter (1987): Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. In: Kirchhof, Paul / Isensee, Josef (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung. Heidelberg: C.F. Müller, 815–861.

Heußner, Hermann K. (2008): Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München: Oekem Verlag, 227–254.

Hurrelmann, Klaus / Karch, Heribert / Traxler, Christian (Hg.) (2019): „Jugend, Vorsorge, Finanzen“. MetallRente Studie 2019. Weinheim: Beltz Juventa.

Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (1992): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Kommentar. München: C.H. Beck.

Käppner, Joachim (13 Dezember 2008): Die Bedeutung der Zweitstimme. Erst der Mensch, dann die Partei. In: Süddeutsche Zeitung. <https://www.sueddeutsche.de/politik/die-bedeutung-der-zweitstimme-erst-der-mensch-dann-die-partei-1.803674>, letzter Zugriff: 14.11.2025.

Kiesewetter, Benjamin (2009): Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 95 (2), 252–273.

Kirchhof, Paul (2002): „Die Rechtsordnung wird zukunftsöffener.“ In: Rheinischer Merkur, 27.11.2002, 3.

Krebs, David (2008): Wider die amputierte Wahl. Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München: Oekom Verlag, 267–300.

Maunz, Theodor / Dürig, Thomas (Hg.) (2003): Grundgesetz-Kommentar. München: H.C. Beck.

Morlok, Martin (1998): Kommentar zu Art. 38. In: Dreier, Martin (Hg.): Grundgesetz-Kommentar. Bd. 2. Tübingen: H.C. Beck.

Oerter, Rolf/Dreher, Eva (2008): Jugendalter. In: Oerter, Rolf / Montada, Leo (Hg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim: Beltz PVU, 271–332.

Richter, Ingo (1997): Verfassungsrechtliche Aspekte: Voraussetzungen und Grenzen der politischen Beteiligung junger Menschen. In: Hurrelmann, Klaus / Palentien, Christian (Hg.): Jugend und Politik. München: Luchterhand, 137–159.

Schmidt, Renate (2013): Lasst unsere Kinder wählen! München: Kösel-Verlag.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno et al. (1995): Kommentar zum Grundgesetz (GG). München: Carl Heymanns Verlag.

Schreiber, Wolfgang (2002): Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Statista (2025): Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland zum 31. Dezember 2024. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1351/umfrage/altersstruktur-der-bevoelkerung-deutschlands/>, letzter Zugriff: 04.03.2026.

Tremmel, Jörg (2008): Die Ausprägung des Wahlwillens und der Wahlfähigkeit aus entwicklungspsychologischer Sicht. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München: Oekom Verlag, 211-226.

Universität Bielefeld (2. Juli 2024): Kinder & Jugendliche: machtlos und unzufrieden. <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2024/07/02/kinder-jugendliche-machtlos-und-unzufrieden>, letzter Zugriff: 28.01.2026.

Weimann, Mike (2002): Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift. Weinheim/Berlin/Basel: Beltz PVU.

Wilkoszewski, Harald (2012): Demografie und sozialpolitische Einstellungen. Was sagt die Empirie zu einer möglichen Konfliktlinie Alter?. In: Journal für Generationengerechtigkeit, 1/2012, 30–40.

Wilkoszewski, Harald (2009): Age Trajectories of Social Policy Preferences. Support for Intergenerational Transfers from a Demographic Perspective. MPIDR Working Paper WP 2009-034, Rostock: Max Planck Institute for Demographic Research.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (1995): Zur Bedeutung der „Urteilsfähigkeit“ für die Festsetzung des Wahlalters. WF III – 132/95. Bonn.

Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Think Tank in Sachen Generationengerechtigkeit“ (Wirtschaftswoche). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

GLS-Gemeinschaftsbank eG

IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00

BIC (SWIFT-CODE): GENODEM1GLS

...oder auf generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Mannspergerstr. 29, 70619 Stuttgart, Deutschland
Tel: +49 711 28052777
Fax: +49 3212 2805277
E-mail: kontakt@srzg.de
generationengerechtigkeit.info

Redaktion: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Autor:innen: Jörg Tremmel, Jason Adolph, Lena Winzer

Verantwortlich: Der Vorstand

Design: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Bildnachweis:

© Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 2. Auflage, März 2026